

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
 Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
 Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;
 Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
 Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:

Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht. E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Steuerbüro Fries, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Fries@steuerbuero-fries.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Senior Managerin Indirect Tax, Grant Thornton AG, Düsseldorf, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer. E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:**Beim digitalen Ausbau die Oberhand behalten**

„Wenn der Kaufmann preist den Wein, so wird es guter Essig sein“, sagt ein Sprichwort. Dieses tief verwurzelte Misstrauen gegenüber der Eigenwerbung veranlasst immer mehr Unternehmen, einflussreiche („unabhängige“) **Markenbotschafter**, auch Influencer genannt, einzusetzen. Über das Internet können so neue Zielgruppen erreicht werden. Legen Influencer besonderen Wert auf ihre Unabhängigkeit, lassen sie sich von Unternehmen allenfalls Waren **schenken**, ohne eine Gegenleistung zu vereinbaren. Solche „Geschäfte“ dürfen nicht in einer Grauzone an der Buchhaltung vorbei abgewickelt werden. Sie müssen u.a. umsatzsteuerlich als unentgeltliche Wertabgabe und buchhalterisch als Warenabgang „eingefangen“ werden. Werden hingegen Markenbotschafter oder Streamer mit der Erbringung von Werbeleistungen beauftragt, ist es durchaus üblich, die erbrachten Leistungen (anstelle einer Banküberweisung) **mit Waren** des Unternehmens zu **vergüten**. Diese Situation stellt (Bilanz-)Buchhalterinnen vor die Herausforderung, bestehende Buchführungsregeln auf die neuen E-Commerce-Modelle anzuwenden (hier: tauschähnliches Geschäft mit Erfassung von Umsatzerlösen und Bestandsveränderungen). Solche und weitere Geschäftsvorfälle (z.B. mit international agierenden Influencern) greifen *Hinnemann/Grimmenstein* in dieser Ausgabe (BC 2024, 305 ff.) auf und lenken sie in steuerlich und bilanziell geordnete Bahnen (inklusive konkreter Buchungsvorschläge).

ChatGPT 4.0 – Perfektion gepaart mit „Eigensinn“: Das KI-Programm ist in der Lage, **Bilanzkennzahlen** exakt abzubilden und zu berechnen, wie BC-Beirat *Thurow* in einer weiteren Testreihe zeigt (BC 2024, 314 ff.). Doch: „Die kürzeste Definition von Perfektion lautet Illusion“ (*Özsoy Öztürk*). Denn der Kennerblick offenbart Schwachstellen. So übersieht ChatGPT 4.0 bei der **Debitorenlaufzeit** (DSO – *Days Sales Outstanding*), dass der durchschnittliche Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen wird, während Umsatzerlöse netto verbucht werden. Auch auf die „Bitte“ hin, doch die Umsatzsteuer bei den Umsatzerlösen zu berücksichtigen, bleibt das KI-Programm „starrsinnig“ – die Umsatzerlöse seien in Bilanz bzw. GuV brutto dargestellt. Weitere Unstimmigkeiten ergeben sich z.B. bei der Ermittlung der Umsatzrentabilität von Beteiligungsgesellschaften. „Auf eine Überprüfung durch erfahrene Bilanzierungspraktiker kann bis auf Weiteres nicht verzichtet werden“, so *Thurow*.

Insolvenzverfahren – die Umwertung umsatzsteuerlicher Selbstverständlichkeiten: Die umsatzsteuerliche Behandlung von Insolvenzverfahren ist komplex. Sie ist ohne steuerliche Expertise kaum zu bewältigen. Ein Grund hierfür ist z.B. der Wechsel von der Soll- zur **Istversteuerung** im **Insolvenzantragsverfahren**. Dadurch entstehen völlig neue umsatzsteuerliche „Gebilde“. Beispiel: Ein **Vorsteuerabzug** aus Eingangsleistungen ist erst bei Zahlung des Entgelts möglich. Eigentlich ist jedoch ein Vorsteuerabzug – sowohl bei der Ist- als auch bei der Sollversteuerung – bereits bei Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung zulässig (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 UStG). Zu weiteren Besonderheiten bei der Besteuerung im Insolvenzverfahren vgl. die Umsatzsteuerexperten *Lehner/Heller/Janetzko* (BC 2024, 319 ff.).

Ernst Maier-Siegert, BC-Redaktion

